

Haus&Grund Schleswig-Holstein
Sophienblatt 3
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinscher Landtag
Umdruck 15/2982

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Die Vorsitzende -
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

31.01.03
sm-ha

Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes
Schleswig-Holstein
Az.: L 212

Sehr geehrte Frau Schwalm,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der F.D.P. und den Änderungsanregungen der Landesregierung Stellung nehmen zu können und teilen Ihnen unsere Bereitschaft mit, Ihnen anlässlich Ihrer Sitzung am 12. Februar 2003 mündlich zur Verfügung zu stehen.

Zu den Änderungsvorschlägen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Das derzeit geltende System und die Struktur der Beitrags- und Gebührenerhebung des Kommunalabgabengesetzes haben seit den 80er Jahren zu einer unverhältnismäßigen Steigerung im Besonderen der Gebühren geführt. Die allgemeinen Lebenshaltungskosten und auch die Mietpreisentwicklung sind dahinter weit zurückgeblieben. Dieser Anstieg der kommunalen Abgaben hat zu einem drastischen weder vermittelbaren noch tragbaren Anstieg der Wohnnebenkosten für Eigenheimer, Vermieter und deren Mieter geführt.

Im Interesse der weit über 60.000 Mitglieder unseres Verbandes, aber auch der übrigen Abgabenschuldner, ist es längst überfällig, das im Gebühren- und Beitragsrecht geltende Kostendeckungsprinzip auf das notwendige Maß zurückzuführen, um die auf viel zu hohem Niveau befindlichen Gebühren zu senken.

Keinem Gebührenschuldner ist mehr vermittelbar, dass im Rahmen der Gebührenkalkulation besonders hohe Kostenansätze zulässig sind, die üblicherweise z.B. in der freien Wirtschaft

untersagt sind, obwohl nicht zuletzt auf Grund des Anschluss- und Benutzungszwangs und der gesetzlichen Zahlungsverpflichtungen der Grundeigentümer seitens der Kommunen ein ausgesprochen geringes Unternehmensrisiko besteht.

Des Weiteren ist nicht mehr hinnehmbar, dass durch diese überhöhten Kostenansätze in der Gebührenkalkulation auf Grund fehlender tatsächlicher Kosten der allgemeine Haushalt mit finanziert wird. Entsprechende Teile der Gebühren mutieren zu einer "Quasi-Steuer". Die sich daraus für die Kommunen ergebenden Rückführungsverpflichtungen sind für den Gebührenzahler nicht mehr nachvollziehbar. Die Gebote der Transparenz und auch der Kostendeckung erfahren eine nicht mehr akzeptable Dimension.

Haus&Grund fordert daher den Schleswig-Holsteinischen Landtag auf, die längst überfällige Rückführung der Gebührenerhebung auf das tatsächlich notwendige Maß unverzüglich vorzunehmen.

II. Zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

1) Zu § 6 Abs. 1, Satz 1 (privatrechtliche Entgelte), § 6 Abs. 2, Satz 5 und § 9 a (Haus- und Grundstücksanschlüsse; Kostenerstattung)

Die Änderungsvorschläge entsprechen bereits der derzeitigen Rechtslage. Eine Aufnahme in das Gesetz halten wir nicht für notwendig. Eine Gesetzesänderung ist daher entbehrlich.

2) Zu § 6 Abs. 2, Sätze 7 und 8 (Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen Dritter)

Haus&Grund Schleswig-Holstein spricht sich ausdrücklich nur für die Ergänzung des § 6 Abs. 2 um den Satz 7 und gegen die Ergänzung um den Satz 8 aus.

Ebenso wie die F.D.P.-Landtagsfraktion und auch der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag sehen wir in der Auslösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen eine geeignete Möglichkeit zur spürbaren Gebührensenkung.

Eine entsprechende Auflösung ist geboten, weil die heutige Gebührengeneration z.B. bei der Herstellung der Abwasseranlagen bereits einmal über die Erhebung von Beiträgen und zusätzlich im Rahmen der Gebühren durch den Ansatz kalkulatorischer Kosten in Form von Abschreibungen "doppelt bezahlt". Es ist nicht vertretbar, dass die Gebührenschuldner von heute, die über Gebühren die Unterhaltung und Instandhaltung der Abwasseranlagen und über die Abschreibung Kapital für den Wertverzehr und damit für die Wiederbeschaffung der Abwasseranlage ansammeln, der kommenden Gebührengeneration ohne Anrechnung eine funktionierende Anlage zur Verfügung stellen.

Um alle Gebührenschuldner und Bürger im Lande an einer Gebührensenkung zu beteiligen und eine Einheitlichkeit des Gebührenrechtes unter den Kommunen herzustellen, sollte das Wahlrecht der Kommunen - Beiträge und Zuschüsse aufzulösen - lediglich auf 5 Jahre nach Inkrafttreten der Änderung beschränkt werden. Danach sollte die Auflösung für alle Kommunen gleichermaßen Pflicht sein.

Keinesfalls sollte diese Regelung derartig beschränkt werden, dass Beiträge und Zuschüsse, die bis zur Änderung des KAG gewährt wurden, nicht aufgelöst werden dürfen, wie es offensichtlich der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein vorschlägt. Die mit der

Auflösung der Beiträge und Zuschüsse verbundene spürbare Senkung der Gebühren würde dadurch geradezu verhindert.

3) Zu § 6 Abs. 2, Sätze 10 bis 12 (Kalkulationszeiträume bei Über- bzw. Unterdeckung)

Haus&Grund Schleswig-Holstein spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung aus. Für den Gebührenschuldner sind entsprechende Vorgänge, die in periodenfremde Abrechnungszeiträume reichen, nur schwer nachvollziehbar und nicht mehr transparent.

Im Übrigen spricht sich Haus&Grund dagegen aus, dass lediglich Kostenüberdeckungen im Rahmen eines 3-Jahres-Zeitraumes auszugleichen sind. Für festgestellte Kostenunterdeckung müsste entsprechendes gelten.

Zu weiteren Schwierigkeiten bei der Nachvollziehbarkeit entsprechender Vorgänge führt die Regelung, dass der Zeitraum für den Ausgleich unabhängig vom Zeitraum der Kalkulationsperiode gewählt werden kann.

4) Zu § 8 Abs. 1 (Erneuerungsbeiträge)

Eine deutliche Absage wird der Initiative des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages erteilt, im Beitragsrecht für Abwasseranlagen ebenso wie beim Straßenbeitragsrecht einen Erneuerungsbeitrag einzuführen.

Dies verbietet sich, weil für die Benutzung einer Abwasseranlage Gebühren erhoben werden, mit denen die laufende Unterhaltung und die Instandhaltung gedeckt werden. Entsprechende Benutzungsgebühren gibt es für Straßen nicht. Nur daraus ist die Möglichkeit abzuleiten, für Straßen nach bestimmten Zeitabläufen erneute Beiträge für deren Erneuerung erheben zu können.

Eine Ausweitung dieser Praxis auf leitungsgebundene Einrichtungen führt zwangsläufig zu einer zusätzlichen Belastung aller Grundeigentümer.

III. Weitergehende Haus&Grund-Forderung

(Verbot der Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten)

Haus&Grund Schleswig-Holstein fordert § 6 KAG dahingehend zu ändern, dass künftig Abschreibungen ausschließlich nach Herstellungs- und Anschaffungskosten wie in der freien Wirtschaft vorgenommen werden dürfen. Die Möglichkeit nach Wiederbeschaffungszeitwerten abzuschreiben, ist zu streichen.

Diese von Haus&Grund seit Jahren erhobene und auch bei den kommunalen Spitzenverbänden auf Verständnis und Zustimmung stoßende Forderung ist im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umzusetzen.

Festzustellen ist, dass die kalkulatorischen Kosten und hierzu gehören maßgeblich die Abschreibungen, häufig mehr als die Hälfte der Gebührenhöhe ausmachen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn die Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

vorgenommen worden sind. Diesen überhöhten kalkulatorischen Kosten stehen ebenso häufig keine tatsächlichen Kosten gegenüber. Es werden im Rahmen des Abwasserhaushaltes gleichsam "Überschüsse" erzielt, die in den allgemeinen Haushalt fließen und anderweitig verbraucht werden. Sie werden geradezu wie Steuern verwendet. Andererseits verschlechtern die Kommunen ihre ohnehin angespannte Haushaltslage dadurch zusätzlich. Sie haben für diese aus dem Abwasserhaushalt entnommenen Überschüsse eine angemessene Verzinsung im Abwasserhaushalt anzusetzen und letztlich im Bedarfsfalle die gesamte Entnahme zurückzuzahlen.

Auch der Anschluss- und Benutzungszwang, der den Kommunen Kundensicherheit verschafft, rechtfertigt es nicht und lässt es auch nicht mehr vertretbar sein, dass günstigere Abschreibungsansätze wie sie in der freien Wirtschaft untersagt sind, erfolgen können.

Auch sollte in allen Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins die Anwendung des Gebührenrechtes einheitlich erfolgen.

IV. Fazit

Die Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen im Rahmen der Gebührenerhebung sowie die ausschließliche Zugrundelegung der Anschaffungs- und Herstellungswerte bei den Abschreibungen sind ein geeigneter Ansatz, kommunale Gebühren als Preistreiber bei den Wohnnebenkosten spürbar zu senken. Eine entsprechende Übernahme durch den Landesgesetzgeber würde zudem zu mehr Kosten- und Gebührengerechtigkeit führen.

Die Handhabung von Kommunen in anderen Bundesländern macht deutlich, dass die jeweiligen Gebührenhaushalte für öffentliche Einrichtungen keinesfalls notleidend werden.

Mit freundlichem Gruß

Jochem Schlotmann
Verbandsdirektor